



Mitteilungsblatt

Mai 2016

Inhalt

1. Termine
 2. Brunnenmeister
 3. Sponsorensuche Fasnachtshübeli
Sitzgelegenheit
 4. Hundemarken
 5. Hundeleinenpflicht Mai/Juni
 6. Fahrverbot Fasnachtshübeli
-

1. Termine

05.05. Banntag auf dem Fasnachtshübeli
18.05. Pfingsten: verschobene Kehrrechtabfuhr
26.05./28.05. regionaler Musiktag im Brühl

2. Brunnenmeister

Das Aufgabengebiet des Gemeindearbeiters wurde durch den Gemeinderat überprüft; aufgrund der diversen Arbeiten im Bereich des Schulhauses und der vielfältigen Arbeiten im Gemeindegebiet (Werkdienst). Entsprechend wurde beschlossen, den Bereich der Brunnenmeisterarbeiten als eigenständige Arbeiten zu definieren.

Entsprechend schreibt die Gemeinde die Arbeiten „Brunnenmeister“, die die Überwachung des Wasserleitungsnetzes, inkl. Hydranten, jedoch ohne Reservoir beinhaltet, aus. Der Brunnenmeister ist ebenfalls zuständig, bei Wasserleitungsbrüchen die Ortung vorzunehmen und die damit verbundenen Aufgaben zur Instandstellung mit dem zuständigen Ressortleiter zu koordinieren/organisieren.

Interessenten melden sich bitte auf der Gemeindeverwaltung.

3. Sponsorensuche

Auf dem Fasnachtshübeli steht seit diesem Winter der Unterstand, der einerseits für ein Picknick im Trockenen, andererseits für Gemeindeanlässe, wie z.B. der Banntag, zur Verfügung stehen soll. Zur Zeit fehlt ein Tisch mit dazugehöriger (Eck)bank. Der Gemeinderat gelangt an die Dorfbevölkerung sowie Gewerbebetriebe mit der Anfrage, ob diese

Bankgarnitur im Sinne eines Sponsorings zu finden wäre.

Anfragen und Angebote nimmt die Gemeindeverwaltung gerne entgegen.

4. Erinnerung Hundemarken

Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer, welche die Hundemarke noch nicht bezogen haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Die Gebühr inkl. Hundezichen beträgt Fr. 100.— pro Hund, ab zweitem Hund des gleichen Besitzers, gemäss Eintrag ANIS, Fr. 150.—. Hundehalter haben im Verlauf des Monats April der Verwaltung zu melden, wie viele Hunde sie per 1. April gehalten haben.

5. Hundeleinenpflicht Mai/Juni

Die Sondergruppe Tierschutz und Umwelt der Kantonspolizei Solothurn macht auf die folgenden Bestimmungen betreffend Leinenpflicht aufmerksam:

- Hunde müssen so gehalten werden, dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Sie sind stets unter Kontrolle zu halten.
- Während den Monaten **Mai** und **Juni** gilt für alle Hunde im Wald ausnahmslos die Leinenpflicht. Dies vor allem, weil in dieser Zeit viele Wildtiere ihre Jungen zur Welt bringen und diese durch nicht angeleinte Hunde gefährdet werden können.

6. Fahrverbot Fasnachtshübeli

Das Fahrverbot war eine Auflage des Kantons, ansonsten wäre die Hütte nicht bewilligt worden. Da die Beschwerdefrist abgelaufen ist, tritt das Verbot umgehend in Kraft. Ausnahmegewilligungen sind aber möglich und können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.